

Was wird gefördert?	Neubau, Ersatzneubau nach Abriss, Ersterwerb neugeschaffenen Wohnraums, Umbau, Umwandlung, Ausbau und Erweiterung von Mietwohnungen									
Wer wird gefördert?	Investierende, die Mietwohnungen schaffen und preisgünstig zur Verfügung stellen									
Wie wird gefördert?	Durch ein in der Regel nachrangig gesichertes ISB-Darlehen Mietwohnungen, bestehend aus Grunddarlehen und ggf. Zusatzdarlehen. Daneben wird ein Tilgungszuschuss gewährt.									
Förderhöhe (in Euro je m ² förderfähiger Wohnfläche)	Grunddarlehen (in Euro je m ² förderfähiger Wohnfläche)	Fördermietenstufe	Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen (§ 13 LWoFG)				Wohnungen für Haushalte mit Einkommen über der Einkommensgrenze (§ 13 LWoFG + 60 %)			
			Neubau	Erweiterung	Umbau/ Umwandlung	Ausbau	Neubau	Erweiterung	Umbau/ Umwandlung	Ausbau
		1, 2, 3	2.500	2.250	1.750	1.250	1.800	1.620	1.260	900
		4	2.600	2.340	1.820	1.300	1.850	1.665	1.295	925
		5	2.800	2.520	1.960	1.400	1.900	1.710	1.330	950
		6	3.050	2.745	2.135	1.525	2.100	1.890	1.470	1.050
		7	3.150	2.835	2.205	1.575	2.200	1.980	1.540	1.100
	Zusatzdarlehen:									
		<ul style="list-style-type: none"> für das Bauen mit Holz in Höhe von 1,20 Euro je Kilogramm Holz, das aus nachhaltigen Quellen stammt und durch PEFC, FSC oder Umweltzeichen „natureplus“ zertifiziert ist. Das Holz muss fest im Gebäude verbaut sein (z. B. Hybridbauten, Massivholzgebäude) je Wohneinheit bis zu¹ 								15.000 Euro
		<ul style="list-style-type: none"> für die Verwendung ökologischer Dämmstoffe mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“, „natureplus“ oder mit dem Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) in Höhe von 30,00 Euro je m² ökologischer Dämmstoff je Wohneinheit bis zu¹ 								4.500 Euro
		<ul style="list-style-type: none"> für die Erreichung des Effizienzhausstandards (BEG) 55 NH/EE oder 40 in Höhe von 250 Euro, 40 NH/EE in Höhe von 350 Euro oder 40 Plus in Höhe von 400 Euro je m² förderfähiger Wohnfläche² 								
		<ul style="list-style-type: none"> für nachgewiesene, standortbedingte Mehrkosten oder für nachgewiesene Abrisskosten bei Ersatzneubauten pro Wohnung bis zu 								16.000 Euro
		<ul style="list-style-type: none"> für bauliche Maßnahmen, die technischen Unterstützungssystemen für das Wohnen im Alter sowie zur Vermeidung von Barrieren dienen, in Höhe von 50 Euro je m² förderfähiger Wohnfläche pro Wohnung, bis zu 								4.000 Euro
	<ul style="list-style-type: none"> für den Einbau von Aufzügen, wenn dieser gemäß § 36 Abs. 4 der Landesbauordnung nicht vorgeschrieben ist, in Höhe von 4.000 Euro je Wohnung pro Aufzug bis zu 								50.000 Euro	
	<ul style="list-style-type: none"> für barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040 Teil 2 gem. den bauordnungsrechtlichen Vorgaben, die über die Bestimmungen der Landesbauordnung hinaus geschaffen werden, in Höhe von 100 Euro je m² förderfähiger Wohnfläche 									
	<ul style="list-style-type: none"> für die Errichtung von Wohnungen bis zu einer Größe von 60 m², in Höhe von 100 Euro je m² förderfähiger Wohnfläche. 									
	¹ und ² nicht kumulierbar									
Tilgungszuschuss	Tilgungszuschüsse für Grunddarlehen	Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen, Bindungsdauer 25 Jahre			Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen, Bindungsdauer 30 Jahre			Wohnungen für Haushalte mit Einkommen über der Einkommensgrenze, Bindungsdauer 20 Jahre		
	Fördermietenstufen									
	1, 2, 3	35 %			40 %			30 %		
	4	40 %			45 %			35 %		
	5, 6, 7	45 %			50 %			40 %		
	Auf die Zusatzdarlehen wird in allen Fördermietenstufen ein Tilgungszuschuss von 50% gewährt.									
Zinsen	Zinsen fest für die Bindungsdauer:									
	<ul style="list-style-type: none"> 25 Jahre für Haushalte mit geringem Einkommen: 1.-10. Jahr: 0,0 % p.a., 11.-15. Jahr: 0,5 % p.a., 16.-25. Jahr: 1,0 % p.a. 30 Jahre für Haushalte mit geringem Einkommen: 1.-10. Jahr: 0,0 % p.a., 11.-15. Jahr: 0,5 % p.a., 16.-30. Jahr: 1,0 % p.a. 20 Jahre für Haushalte über der Einkommensgrenze 1.-5. Jahr: 0,0 % p.a., 6.-10. Jahr: 0,5 % p.a., 11.-20. Jahr: 1,0 % p.a. Nach der Bindungsdauer marktübliche Verzinsung									
Tilgung	Mindestens 1,0 % p.a. (Annuitätendarlehen)									
Bindungsdauer	25, 30 bzw. 20 Jahre Belegungs- und Mietbindung									
Voraussetzung	Eigenleistung 15 % der Gesamtkosten; Einbindung von Energieeffizienz-Sachverständigen für Förderprogramme des Bundes bei Antragstellung der Zusatzdarlehen ^{1,2} erforderlich									
Wohnflächenobergrenze	Einraumwohnung: bis zu 50 m ² , Zweiraumwohnung: bis zu 60 m ² , Dreiraumwohnung: bis zu 80 m ² , Vierraumwohnung: bis zu 90 m ² ; für jeden weiteren Raum + 15 m ² , Wohnungen unter 30 m ² werden nicht gefördert									
Mietobergrenzen	Fördermietenstufe	Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen (§ 13 LWoFG)				Wohnungen für Haushalte mit Einkommen über der Einkommensgrenze (§ 13 LWoFG + 60 %)				
	1	4,40 Euro				4,75 Euro				
	2	4,90 Euro				5,15 Euro				
	3	5,40 Euro				5,75 Euro				
	4	5,70 Euro				6,30 Euro				
	5	6,40 Euro				7,40 Euro				
	6	6,80 Euro				7,70 Euro				
	7	7,20 Euro				8,10 Euro				
	Mieterhöhung 1,75 % p.a. (umgerechnet auf einen zurückliegenden Jahreszeitraum)									
	Anträge werden direkt bei der ISB gestellt. Formulare sind abrufbar unter www.isb.rlp.de .									